

Fassung vom 26. Juli 2012	Entwurf	Erläuterung
<p align="center"><b>(Entschädigungssatzung)</b></p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl.S. 185) i. V. mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 19. Juli 2012 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang beschlossen:</p>	<p align="center"><b>(Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES)</b></p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber.S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>17. Juni 2020 (GBl. S. 403)</b> in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)</b> hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am _____ folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang beschlossen:</p>	<p>Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung wird an den aktuellen Stand des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 angepasst. Die steuerliche Behandlung der verschiedenen Entschädigungen und Zuschüsse werden im Entwurf der Feuerwehr-Entschädigungssatzung berücksichtigt. Die redaktionellen Änderungen sind aufgrund der Satzungsmuster des Gemeindetags und des Landesfeuerwehrverbands erfolgt.</p>
<p align="center"><b>§ 1 Entschädigung für Einsätze und Feuersicherheitswachen</b></p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und Feuersicherheitswachen auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde 13,00 €. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zweimal jährlich.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs.4 FwG). Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstausfalls und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Entschädigung durch entsprechende Anwendung der Absatz 1 und 2.</p> <p>(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden wird ein einmaliger Erfrischungszuschuss in Höhe von 10,00 € gewährt. Dieser entfällt bei Verpflegung an der Einsatzstelle.</p>	<p align="center"><b>§ 1 Entschädigung für Einsätze</b></p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede <b>volle</b> Stunde <b>15,00 Euro</b>. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zweimal jährlich (<b>Zahlungstermin Januar und Juli</b>).</p> <p>(2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) <b>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten als Aufwandsentschädigung für Auslagen je Alarmierung, zuzüglich zu Absatz 1, eine Pauschale in Höhe von 8,00 Euro. Dieser Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zum Feuerwehrhaus und die privaten Reinigungskosten (Person, persönliche Kleidung).</b></p> <p>(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, <b>hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten</b> einmaligen Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) in Höhe von <b>12,00 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz als Naturalien gewährt wird.</b></p> <p>(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstausfalls und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Entschädigung durch entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2.</p>	<p>Absatz 3 Entwurf Der Auslagenersatz in Höhe von 8,00 Euro je Alarmierung wurde eingeführt um entstehende Kosten u.a. auch bei kurzen Einsätzen, z.B. bei Fehlalarm Brandmeldeanlagen, auszugleichen.</p> <p>Das Wort „Aufwandsentschädigung“ wird bei einzelnen Absätzen neu eingefügt. Es werden die Regelungen zur Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen nach § 3 EStG berücksichtigt. § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG „[Steuerfrei sind ....gezahlte Bezüge...als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind]. Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen;(...).“</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von <b>15,00 Euro je Stunde gewährt</b>, wenn tatsächlich ein Verdienstausschlag vorliegt. Bei Nachweis von Gleitzeit oder bezahltem Urlaub wird ebenfalls der einheitliche Durchschnittssatz <b>15,00 Euro</b> je Stunde gewährt.</p> <p>(2) <b>Für die Berechnung werden pro Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</b></p> <p>(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstausschlages und der entstandenen notwendigen Auslagen nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Entschädigung durch entsprechende Anwendung des Absatzes 1 und 2.</p> <p>(4) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird für jeden Lehrgangstag <b>mit mehr als 8 Stunden als Aufwandsentschädigung</b> ein Verpflegungszuschuss in Höhe von <b>14,00 Euro</b> gewährt. Dieser Zuschuss entfällt, wenn die Verpflegung durch den Aus- und Fortbildungsveranstalter gestellt wird.</p> <p>(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Stadtgebietes <b>erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag eine Erstattung der Fahrkosten</b> der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes <b>in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden kann.</b></p>	<p>§ 3 Absatz 1 in der Fassung vom 26. Juli 2012 wurde aufgeteilt. Der § 3 Absatz 1 Satz 2 der bisherigen Fassung wird zu § 2 Absatz 2 des Entwurfs.</p> <p><b>Absatz 4 Entwurf</b> Die Vergütungen für Verpflegung ist auf die nach § 9 Absatz 4a EStG maßgebenden Beträge begrenzt. Erst ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden kann ein Verpflegungszuschuss von max. 14 Euro gewährt werden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entschädigung für Brandsicherheitswachen</b></p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachdienste nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung gem. § 1 Absatz 1, 4 und 5 erstattet.</p> <p>(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>	<p>§ 1 der Fassung vom 26. Juli 2012 wurde aufgeteilt in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 1 Entschädigung für Einsätze und</li> <li>- § 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachen.</li> </ul> <p>Da nicht alle Regelungen aus § 1 übertragbar sind wurde für die Brandsicherheitswachen ein neuer Paragraph eingefügt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Entschädigung für Übungen</b></p> <p>(1) Für den Übungsdienst wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt.</p> <p>(2) Für Übungen, die aus besonderen Gründen ausnahmsweise innerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden, gilt § 1 Absatz 1 bis 4 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Entschädigung für Übungen</b></p> <p>(1) Für den Übungsdienst wird eine Entschädigung grundsätzlich nicht gewährt.</p> <p>(2) Für Übungen, die aus besonderen Gründen ausnahmsweise innerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden, <b>gelten die Regelungen in § 1 Absatz 1, 2 und 5</b> entsprechend.</p> <p><b>(3) Dauert eine Übung über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten einmaligen Erfrischungszuschuss in Höhe von 12,00 Euro, soweit dieser nicht als Naturalien gewährt wird.</b></p>	<p>Absatz 3 Entwurf Der Erfrischungszuschuss bei Übungen über 4 Stunden wurde neu hinzugefügt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 13,00 € je Stunde ersetzt, wenn tatsächlich ein Verdienstaussfall vorliegt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Nachweis von Gleitzeit und bezahltem Urlaub wird ebenfalls der einheitliche Durchschnittssatz von 13,00 Euro je Stunde ersetzt.</p> <p>(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Für den Fall, dass die Höhe des Verdienstaussfalls und der entstandenen Auslagen nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.</p>	<p>Siehe § 2 Neu</p>	

<p>(3) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird für jeden Lehrgangstag mit mehr als 6 Unterrichtsstunden ein Verpflegungszuschuss in Höhe von 10,00 Euro je Teilnehmer gewährt. Dieser Zuschuss entfällt, wenn die Verpflegung durch den Aus- und Fortbildungsveranstalter gestellt wird.</p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Stadtgebietes wird zusätzlich eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse der Deutschen Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes gewährt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p><b>Entschädigung für Haushalt führende Personen</b></p> <p>Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p><b>Entschädigung für haushaltsführende Personen</b></p> <p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) <b>sind die §§1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.</b></p>	

**§ 5**

**Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese beträgt:
- |   |               |
|---|---------------|
| stv. FW-Kommandant  | 1.100,00 €    |
| Abteilungskommandanten                                    | 310,00 €      |
| stv. Abteilungskommandant                                 | 150,00 €      |
| Gerätewarte der Abteilungen                               | 190,00 €      |
| Jugendfeuerwehrwart                                       | 310,00 €      |
| Abteilungsjugendwart                                      | 150,00 €      |
| Hauptkassenverwalter                                      | 310,00 €      |
| Schriftführer Gesamtausschuss                             | 310,00 €      |
| Leiter Altersabteilung                                    | 120,00 €      |
| Ausbilder bei städtischen Aus- und Fortbildungslehrgängen | 10,00€/Stunde |

**§ 6**

**Zusätzliche Entschädigung für Funktionsträger**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Backnang, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten **zusätzlich** eine jährliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

<b>Stv. Kommandanten</b>	<b>2.000,00 Euro</b>
Abteilungskommandanten	<b>600,00 Euro</b>
Stv. Abteilungskommandanten	<b>300,00 Euro</b>
Ehrenamtl. Gerätewarte der Abteilungen	<b>250,00 Euro</b>
Leiter Atemschutz	<b>250,00 Euro</b>
Jugendfeuerwehrwart	<b>600,00 Euro</b>
<b>Stv. Jugendfeuerwehrwart</b>	<b>300,00 Euro</b>
Abteilungsjugendwart	<b>300,00 Euro</b>
<b>Stv. Abteilungsjugendwart</b>	<b>150,00 Euro</b>
<b>Leiter CBRN-Einheit</b>	<b>300,00 Euro</b>
<b>Stv. Leiter CBRN-Einheit</b>	<b>150,00 Euro</b>
Leiter Altersabteilung	<b>250,00 Euro</b>
<b>Pressesprecher</b>	<b>250,00 Euro</b>
Hauptkassenverwalter	<b>350,00 Euro</b>
Schriftführer gesamt	<b>600,00 Euro</b>

- Werden die Funktionen nicht während des ganzen Jahres ausgeübt, wird die Entschädigung nur für die vollen Monate der Funktion gewährt.**
- (2) **Feuerwehrangehörige, die bei städtischen Aus- und Fortbildungslehrgängen als Ausbilder tätig sind, erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro/Stunde.**

**Absatz 1 Entwurf**

Durch die Vielzahl der Aufgaben könnte es notwendig werden, mehrere Stv. Kommandanten einzusetzen. Aus diesem Grund wird hier die Mehrzahl gewählt.

Funktion des Stv. Jugendfeuerwehrwart wird neu geschaffen.

CBRN-Einheit zum Schutz vor chemischen, biologischen, radiologischen, nuklearen Gefahren - früher ABC-Zug

Damit sich bei einem Einsatz der Kommandant bzw. Einsatzleiter auf den Einsatz voll und ganz konzentrieren kann, wurde in kreisweiter Absprache die Funktion des Pressesprechers neu eingeführt. Die Pressearbeit erfolgt weiterhin über die Pressesprecherin der Stadtverwaltung.

Eine Erhöhung der Entschädigungen ist Verhältnismäßig und zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements dringend geboten

Steuerlich Freibetragsgrenze für die aufgeführten Aufwandsentschädigungen 2.400 Euro im Jahr.

- Steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen geregelt in § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG
- Aufwandsentschädigung für Ausbilder geregelt in § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale)

